

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtstrategie House of HR Germany Gruppe gem. § 6 II LkSG

Vorwort

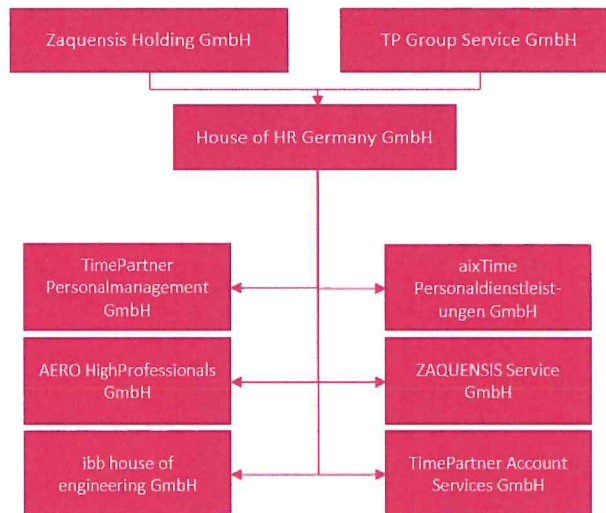
Diese Erklärung ist eine Manifestation zu den Grundsätzen der Menschenrechtstrategie aller Gesellschaften der House of HR Germany Gruppe (Erklärung der TP Group Service GmbH, ZAQUENSIS Holding GmbH, House of HR Germany GmbH, TimePartner Personalmanagement GmbH, aixTime Personaldienstleistungen GmbH, AERO HighProfessionals GmbH, ibb house of engineering GmbH, ZAQUENSIS Service GmbH und TimePartner Account Services GmbH). Die TP Group Service GmbH, die ZAQUENSIS Holding GmbH sowie die House of HR Germany GmbH vereinen zahlreiche HR-Unternehmen unter sich - insgesamt bildet die House of HR Germany GmbH die Hauptverwaltung aller Gesellschaften der House of HR Germany Gruppe.

Die House of HR Germany Gruppe ist eine schnell wachsende Unternehmergruppe mit ausgeprägter unternehmerischer Kultur. Die Gruppe ist im Bereich der spezialisierten Fachpersonalvermittlung und Engineering-Beratungsdienstleistungen tätig und bringt in diesem Rahmen die Talente und Wünsche von Arbeitnehmern mit erfolgreichen Unternehmen in verschiedenen Ländern in ganz Europa zusammen. Sie zählt zu den Top-5 in der Personaldienstleistungsbranche in Deutschland. Mit über mehr als 10.000 Mitarbeitern sowie bis zu 185 Niederlassungen bundesweit umfasst das Leistungsportfolio die direkte Personalvermittlung, auf Kunden individuell zugeschnittene Personallösungen sowie die klassische Arbeitnehmerüberlassung. Bereits seit 2016 gehört die Unternehmensgruppe zu House of HR, einer Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Belgien.

Anwendungsbereich

Die Grundsatzerklärung über die Menschenrechtstrategie der House of HR Germany Gruppe gem. § 6 II des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) wird durch die Geschäftsführung respektive zentrale Unternehmensleitung der House of HR Germany GmbH für die TP Group Service GmbH

und ZAQUENSIS Holding GmbH, als deutsche Muttergesellschaften für alle oben genannten Gesellschaften House of HR Germany Gruppe, inklusive sich selbst abgegeben, da alle Prozesse entsprechend durch sie entworfen, umgesetzt, vereinheitlicht vorgegeben sowie überprüft werden.



Die Grundsatzerklärung ist für alle Mitarbeiter aller Gesellschaften abrufbar im firmeneigenen Intranet und über die Homepage der jeweiligen Gesellschaft. Sie wird mindestens einmal jährlich aktualisiert werden.

Für alle mittelbaren und unmittelbaren Dienstleister ist sie ebenfalls auf allen Unternehmenshomepages abrufbar. Alle unmittelbaren Dienstleister haben zusätzlich zu den im folgenden beschriebenen Maßnahmen, unseren Code of Conduct (CoC)/ Verhaltenskodex, nach den weiter unten dargestellten Grundsätzen, mit den Hinweisen auf die Menschenrechtsstrategie, erhalten. Auch wurde im letzten Jahr eine Selbstverpflichtung in unseren Rahmenvertragswerken sowie im Rahmen des Verhaltenskodex' aufgenommen. Das LkSG richtet sich an alle Unternehmen die u. a. ihre Hauptverwaltung oder ihren Verwaltungssitz im Inland der Bundesrepublik Deutschland (BRD) haben und in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmer ebenda beschäftigen, hierbei sind Zeitarbeitnehmer mit einer Einsatzdauer, die sechs Monate übersteigt, in der Berechnung zu berücksichtigen. Ebenfalls sind bei der Berechnung alle entsandten Arbeitnehmer sowie innerhalb von verbundenen Unternehmen alle Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Arbeitnehmer im Inland der BRD erfasst.

Somit ergeben sich entsprechende Pflichten aus dem LkSG für die House of HR Germany Gruppe, deren Erledigung/ Nachkommen in dieser Grundsatzerklärung in ihren Grundzügen manifestiert werden. Die TimePartner Personalmanagement GmbH zählt zum 01.01.2023 9.838 Mitarbeiter - die TP Group Service GmbH, ZAQUENSIS Holding GmbH, AERO HighProfessionals GmbH, ibb house of engineering GmbH, aixTime Personaldienstleistungen GmbH, House of HR Germany GmbH, ZAQUENSIS Service GmbH und TimePartner Account Services GmbH erreichen zum 01.01.2023 den Schwellenwert von 3.000 (§ 1 I S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 3 LkSG) nicht.

Die Sorgfaltspflichten, die das LkSG in § 3 I benennt, waren zum größten Teil bereits Bestandteil unserer Unternehmensstrategie und unserer Unternehmenswerte der gesamten Unternehmensgruppe. Mit der Verpflichtung zum 01.01.2023, welche sich aus dem LkSG ergibt, wurden diese erneut reflektiert und geprüft und unser Wertversprechen dahingehend geringfügig angepasst.

Im Folgenden wird beschrieben, wie und mit welchem Verfahren die House of HR Gruppe seinen Pflichten nach dem LkSG nachkommt.

Risikomanagement und -analyse

Die House of HR Germany Gruppe hat ein wirksames und angemessenes Risikomanagement i. S. d. § 4 I LkSG zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingerichtet, welches in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankert ist. Wirksam sind solche Maßnahmen, wenn sie ermöglichen, dass menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken erkannt werden sowie minimiert werden können sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten zu verhindern/ beenden oder ihr Ausmaß minimieren können, wenn ein Unternehmen zu diesen Risiken oder Verletzungen innerhalb beigetragen hat bzw. verursacht hat. Dieses Risikomanagement ist zu überwachen, ein Menschenrechtsbeauftragter zu benennen und es ist mind. einmal jährlich die Geschäftsführung über die Arbeit der zuständigen Personen zu informieren. Dem haben wir dadurch Sorgegetragen, dass sich unser Menschenrechtsbeauftragte und CEO Christian Baumann nicht nur der Einhaltung des weiter unten benannten Wertversprechens aller Gesellschaften, sondern auch bereits seit

Jahren unserem internen Risikomanagementsystems gemeinsam mit unserer belgischen Muttergesellschaft verpflichtet hat, in welchem anlassbezogen, aber mindestens einmal jährlich alle Risiken unternehmensweit (über alle Geschäftstätigkeiten, über alle Gesellschaften) reflektiert und eingeschätzt werden, sowie mit Präventionsmöglichkeiten versehen werden. Ziel ist es, Risiken zu erkennen, priorisieren und präventiv zu handeln, auch über das LkSG hinaus.

Konkret ist dies wie folgt ausgestaltet – es besteht bereits seit mehr als fünf Jahren eine Risk Matrix. Diese Risk Matrix beinhaltet über Abteilungen und Themenbereiche hinweg eine Risikoeinschätzung. Es werden Risikoszenarien skizziert und Einschätzungen sowie Auswirkungen manifestiert. Darüber hinaus werden zusätzlich jährlich Update- sowie Reviewmeetings durch unsere Muttergesellschaft und der Geschäftsführung hierzu geführt. In dieser Risk Matrix sind u. a. auch die möglichen Risiken, die durch das LkSG minimiert werden sollen, niedergelegt – inklusive Präventionsmaßnahmen und sofern sie sich realisieren würden, wäre dies auch hier abbildbar.

Hinsichtlich der Risikoanalyse i. R. d. Risikomanagements in Bezug auf das LkSG im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern lässt sich so ein status quo ermitteln. Zusätzlich wird über die Analyse aller unmittelbaren Dienstleister, unter Berücksichtigung unserer Einflussmöglichkeiten (wie etwa durch Vertragsgestaltungen etc.) sowie unter Zugrundelegung etwaiger Verursachungsbeiträge eine Einschätzung vorgenommen, anhand derer die Risiken bewertet und eine Realisierung geprüft werden können. Durch die Anerkennung unseres Lieferantenkodexes/ CoC's, Selbstauskünfte, Grundsaterklärungen etc., können wir unsere unmittelbaren Dienstleister anhalten, ihre Mitarbeiter, Geschäfts- und Vertragspartner, Subunternehmer sowie übrigen unmittelbaren Dienstleister (unsere mittelbaren Dienstleister) im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten und Verursachungsbeiträge anzuhalten, unsere menschenrechtlichen Grundsätze ebenso einzuhalten. Im Zweifel behalten wir uns unseren Dienstleistern gegenüber ein Auditrecht, nach angemessener Vorankündigung, zur Überprüfung der Einhaltung der manifestierten Grundsätze vor.

Da wir selbst Dienstleister sind, allerdings nicht in der Produktion, sondern in der Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung, hat die Risikoanalyse/ das Risikomanagement unter Betrachtung des LkSG im Bereich der Beschaffung von Arbeitskleidung, Office Supply, Merchandise etc.. Hier setzen wir auf zentrale Beschaffungsgrundsätze und -möglichkeiten gesellschaftsweit, damit wir Risiken schnell erkennen, priorisieren und präventiv zu handeln, auch über das LkSG hinaus.

Durch die Vorgabe der House of HR Germany GmbH und die damit einhergehende Zentralisierung unserer Prozesse und Vorgehensweisen für alle übrigen Gesellschaften, sind Risiken leichter festzustellen und durch zentrale Mechanismen und Kontrollen zu vermeiden/ einzuschätzen. Unsere Menschenrechtsstrategie wird durch alle Gesellschaften gelebt, geformt und umgesetzt.

Etwaige Kontrollmaßnahmen der internen Prozesse und Vorgehensweisen sowie unserer unmittelbaren Dienstleister erfolgen risikobasiert.

Auf Grundlage der Risikoanalyse wurden die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für alle Gesellschaften erweitert und die hier menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwägungen vorgenommen und an unsere Beschäftigten und ebenfalls an unsere Zulieferer in der Lieferkette gerichtet.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Zu jedem möglichen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogenen möglichen Risiko werden Präventionsmaßnahmen aufgenommen, sodass interne Prozesse abgesichert werden. Aber auch durch die Verpflichtung unserer unmittelbaren Dienstleister hinsichtlich unseres Wertversprechens und der Durchsetzung dessen in Hinblick auf Ihre unmittelbaren Dienstleister (unsere mittelbaren Dienstleister), kann eine gewisse Sicherheit erreicht werden. Hier erfolgt eine stetige Reflektion. Wie bereits erwähnt stellen die zentrale Beschaffung sowie gruppenweit einheitliche Vorgehensweisen einen großen Bestandteil unserer Präventionsmaßnahmen dar.

Darüber hinaus werden unsere Mitarbeiter in den spezifischen Bereichen, die sich auch auf die Schutzpflichten nach dem LkSG erstrecken, geschult.

Sollte es zu einer Feststellung einer Verletzung kommen, so ist vorgesehen, dass unverzüglich Abhilfe zu leisten ist und die Verletzung in erster Linie unmittelbar beendet wird, im Zweifel aber mindestens weitere Verletzungen verhindert und minimiert werden. Für unsere Unternehmensgruppe bedeutet dies, dass im Zweifel eine Geschäftsbeziehung eher beendet wird, als dass ein solcher Zustand der Verletzung andauern darf.

Beschwerdemanagement

Der Verstoß gegen die Grundsätze unserer menschenrechtlichen Grundsätze nach dieser Erklärung und unseres Werteversprechens/ Verhaltenskodexes oder dessen Nichteinhaltung kann, durch eine Beschwerde jedweder Art, über unser Beschwerdeformular oder Spot eingereicht werden. Hierfür bedarf es lediglich des Besuchs unserer Homepage oder entsprechenden untenstehenden QR-Codes.



Spot



Beschwerdeformular

Die Personen, die Beschwerden bearbeitenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Darüber hinaus hat sich die TimePartner Personalmanagement GmbH auf die Grundsätze des iGZ-Ethik-Kodex verpflichtet. Ein jeder ist dazu angehalten, wesentliche Verstöße, illegale Handlungen etc. umgehend zu melden. Hierzu kann sich zusätzlich an die unabhängige Kontakt- und Schlichtungsstelle (KuSS) unter kontakt@kuss.zeitarbeit.de oder telefonisch unter 030 - 257 628 47 gewendet werden.

Unter timepartner.com/unserewerte finden sich weitere Informationen rund um das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Unser Wertversprechen

UNSER WERTEVERSPRECHEN

TEAMGEIST

- Enger Kontakt
- Kompetente Ansprechpartner
- Benefit-Programm
- Starker Zusammenhalt
- Inklusion

SICHERHEIT & VERTRAUEN

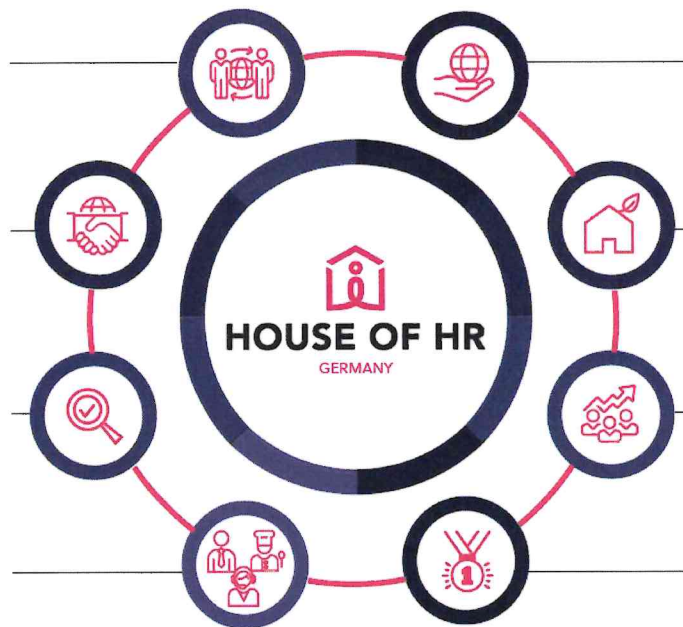
- Sicherer Arbeitsplatz
- Verlässliche Zusagen
- Fairness
- Ehrlichkeit

QUALITÄT

- Zuverlässigkeit
- Transparenz
- Intelligente Prozesssteuerung
- Effizienz
- Professionalität
- Strategisch

DIVERSITÄT

- Unterschiedliche Fachbereiche
- Chancengleichheit
- Vielfalt an Dienstleistungen



VERANTWORTUNG

- Faire Löhne
- Hoher Anteil an unbefristeten Verträgen
- Hohe Übernahmequote
- iGZ Mitgliedschaft
- Soziales Engagement

NACHHALTIGKEIT

- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
- Umweltschutz
- Ressourcenschonung
- Digitalisierung

KOMPETENZ

- Stetiger Optimierungsprozess
- Fachliche, persönliche und soziale Kompetenz
- Attraktiver Arbeitgeber
- Expertenwissen
- Umfangreiche Erfahrung

WERTSCHÄTZUNG

- Anerkennung
- Respektvoller Umgang
- Förderung
- Unterstützung
- Empowerment

Tarifverträge und Zertifizierungen

Für die Arbeitnehmerüberlassung wenden unsere operativen Gesellschaften den iGZ/DGB-Tarifvertrag bzw. den BAP/DGB-Tarifvertrag an und sind Mitglied in den jeweiligen iGZ/BAP-Verbänden. Wir sind auf dem neusten Stand nach DIN EN ISO 9001:2015 sowie u. a. SCP zertifiziert.

Fairer Wettbewerb

Aufgrund unserer Stellung am Markt und in der Gesellschaft sind wir uns unserer Verantwortung, insbesondere gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern, der Umwelt aber auch uns in Bezug auf unsere Gruppe bewusst und sehen faire Verhaltensweisen sowie Beiträge im Rahmen der Nachhaltigkeit als unsere Aufgabe. Deshalb haben wir diesen Code of Conduct sowie interne Anforderungen und Grundsätze aufgestellt, die uns bei unseren geschäftlichen Handlungen leiten sollen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Entwicklung von Mindestanforderungen an alltägliche Prozesse und die Art und Weise der Inanspruchnahme und Auswahl der Geschäfts- und Dienstleistungspartner uns einen Schritt näher dahingehend bringt, uns durch unsere Unternehmensphilosophie auszuzeichnen sowie unser Ruf als nachhaltig und verantwortlich handelnde, (inter-)national interagierende Unternehmensgruppe stärken.

Wir gehen in jedwedem Verhältnis partnerschaftlich und respektvoll miteinander um und das faire Miteinander, insbesondere im Wettbewerb, ist unser Grundsatz. Unser Ziel ist es, soziales und nachhaltiges Engagement zu fördern und hiermit soziale, ökonomische sowie ökologische Beiträge zu leisten.

Gesetzestreue

Wir halten uns und verlangen von allen unseren Vertragspartnern, dass sie sich an alle für sie anwendbaren und für uns allgemein in der BRD geltenden Gesetze und jeweilig maßgeblichen Rechtsordnungen halten.

Kinderarbeit

Ebenfalls halten wir ein und erwarten wir von Vertragspartnern, dass bei minderjährigen Beschäftigten, diese das jeweils geltende Mindesterwerbsalter nicht unterschreiten, in jedem Falle aber nicht jünger als 15 Jahre alt sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG). Darüber hinaus wünschen wir die Gewährleistung erforderlicher Prozesse, um die Einstellung von Mitarbeitern unter dem gesetzlichen Mindestalter zu verhindern. In diesem Zusammenhang sind ebenso die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG). Dazu zählen ebenfalls insbesondere die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 a-d LkSG genannten Formen: alle Formen der Sklaverei, Prostitution und Pornographie, unerlaubte Tätigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit Drogen und Arbeiten, die die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädigen.

Diversität & Inklusion

Chancengleichheit und Gleichberechtigung sind stetig primäres Ziel in unserem Alltag. Wirtschaftlich können wir nur erfolgreich sein, wenn wir vorhandene Vielfalt erkennen und

nutzen. Dies gilt sowohl für die Vielfalt innerhalb unserer Unternehmensgruppe als auch für die vielfältigen Bedürfnisse unserer Geschäftspartner.

Bei der Auswahl von Vertragspartner sowie Anstellung von Mitarbeitern tolerieren wir keinen Ausschluss, keine Unterscheidung, keine Benachteiligung oder Bevorzugung aus Gründen des Geschlechts, der Nationalität, der Rasse, der Kaste, der Hautfarbe, der Religion/ Glaubensbekenntnisse, der politischen Meinung/ Auffassung, des Familienstandes, der sexuellen Orientierung, der sozialen Herkunft, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen/ Gewerkschaftszugehörigkeit etc. Gleiches gilt insbesondere für die Ungleichbehandlung der Bezahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG). Die Würde, Persönlichkeitsrechte sowie Privatsphäre eines jeden Einzelnen sind stets vorrangig.

Um dies zu unterstreichen, befürworten wir die Charta der Vielfalt¹ mit unserer Unterzeichnung.

Arbeitsbedingungen

Es ist zu gewährleisten, dass jeder Mitarbeiter freiwillig beschäftigt ist und wird sowie ein respektvoller Umgang und der Ausschluss von jeglicher verbalen, physischen oder psychischen Nötigung/ Belästigung oder Gewalt jedweder Art garantiert wird. Ebenso hat jede Dienstleistung freiwillig zu erfolgen. Pflicht- und Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG) sowie jegliche Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaftsausübung sowie Unterdrückung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG) werden nicht toleriert.

Jeder sollte das Recht haben sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen und diese zu gründen, ohne daraus Nachteile zu erleiden. Daher ist die Koalitionsfreiheit nach der sich jeder frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 a LkSG) niemals zu missachten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung oder

¹<https://www.charta-der-vielfalt.de/unterzeichnen-sie/unsere-unterzeichner-innen/liste/>

Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 b LkSG). Gewerkschaften dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen, einschließlich des Rechts auf Streik und Kollektivversammlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 c LkSG).

Die jeweils anzuwendenden und geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen an Ausnahmen zur Einhaltung der Arbeitszeiten sind zwingend einzuhalten.

Vergütung

Wir verpflichten uns und unsere Geschäftspartner den entsprechend anwendbaren gesetzlichen und tariflich branchenüblichen Mindestlohn bei der Vergütung ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten und damit für eine ordnungsgemäße und angemessene Entlohnung zu sorgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG).

Gesundheit & Sicherheit

Besonders ist uns die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen ein Anliegen, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten, welches nicht gesundheitsgefährdend ist, um somit Unfälle sowie ggf. mögliche Gesundheitsschäden, arbeitsbedingte Erkrankungen oder etwaige Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und Risiken einzudämmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG). Insbesondere sind Unfälle bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren durch: offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung oder die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 a-d LkSG). Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir insoweit die Etablierung eines (vergleichbar mit Zertifizierungen wie SCC, SCP, ISO 45001 etc.) sowie die Bereitschaft Systeme einzuführen, die die Entdeckung und Prävention von potenziellen Gefährdungen sicherstellen und die Schulung von Mitarbeitern fachkundig dokumentiert.

Datenschutz & Vertraulichkeit

Sofern andersvertraglich nicht näher geregelt, nehmen alle Parteien bei der Erfüllung Ihrer Pflichten eigenständig ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus der DSGVO und dem BDSG wahr. Dies betrifft insbesondere die Informationspflichten in Hinblick auf die Erfassung, Verarbeitung, Übertragung oder Nutzung gegenüber betroffenen Personengruppen, wie etwa Mitarbeiter etc..

Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind und im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangt werden, sind in der ihr gebührend angemessenen Weise vertraulich zu behandeln, zu schützen sowie nicht bekannt zu machen.

Umweltschutz & Nachhaltigkeit

Unser Ziel ist es im Rahmen unserer Möglichkeiten nachhaltig und umweltbewusst zu agieren. Zu den Mindeststandards gehört es daher, die branchenüblichen und (inter-)national geltenden sowie anwendbaren Gesetze, Normen, Standards und Regelungen einzuhalten, den Gebrauch von gefährlichen Substanzen/ Materialien einzudämmen bzw. zu vermeiden sowie Umweltbelastungen zu verhindern und natürliche Ressourcen zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung und Handhabung von gefährlichen Stoffen, Chemikalien etc. sowie die Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 LkSG). Dies schließt die Herstellung, Verwendung und Behandlung von mit Quecksilber versetzten Produkten und Quecksilberverbindungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 LkSG) ein. Ebenso achten wir auf eine umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 LkSG). Es sollten keine gefährlichen Abfälle und anderer Abfälle i. S. d. Baseler Übereinkommens ausgeführt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 a-d LkSG), insbesondere von einer Vertragspartei in eine Nichtvertragspartei (§ 2 Abs. 3 Nr. 7 LkSG). Ebenfalls ist die Einfuhr solcher aus einer Nichtvertragspartei zu unterlassen (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 LkSG).

Die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG), welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion

von Nahrung erheblich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verwehrt, erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 a-d LkSG) sind unzulässig.

Wir sind stetig bestrebt unseren Alltag nachhaltiger zu gestalten, daher beziehen wir beispielsweise unseren Strom aus erneuerbaren Energien und orientieren uns als B.A.U.M.-Förderungsmitglied auch am B.A.U.M.-Kodex² für nachhaltiges Wirtschaften.

Bestechung & Korruption

Wir tolerieren keine Form der Korruption oder Bestechung und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Dies umfasst den Ausschluss von persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen. Geschäftliche Kontakte, Prozesse, Verhaltensweisen etc. sollten immer fair, normenbasiert und in Konformität mit Antikorruptions- und Antibestechungsvorgaben erfolgen. Wir möchten uns und unsere Geschäftspartner dazu verpflichten die (inter-) national anwendbaren Gesetze und vorgeschriebenen Regelungen sowie Standards einzuhalten. Wir haben unsere Prozesse so gestaltet, dass grundsätzlich keine Bargeldtransaktionen zulässig sind. Bargeldgeschenke sind nie zulässig. Andere Geschenke dürfen einen Wert von 60,00 €³ nicht überschreiten. Ausnahmefälle müssen genehmigt werden.

Die Annahme von Geschenken, Sachleistungen oder Dienstleistungen, Erstattungen (ausgenommen sind übliche Geschäftsreisen) und Darlehen (ausgenommen sind solche zu typischen Handels- oder Verbrauchertarifen) sowie andere Vorteile eines Unternehmens, einer Gesellschaft, eines Vereins, einer Institution oder eines anderen Geschäfts kann zu einem Interessenkonflikt führen.

Interessenkonflikte können rechtliche Nachteile und Probleme nach sich ziehen, daher sind sie grundsätzlich zu vermeiden. Es gibt jedoch geschäftliche Situationen in denen Interessenkonflikte nicht immer vermeidbar sind. Deshalb müssen potentielle oder

² <https://www.baumev.de/kodex.html>

³ Wert in Anlehnung an lohnsteuerrechtlichen Vorgaben für Geschenke bei besonderen persönlichen Ereignissen.

bestehende Interessenkonflikte stets transparent und ausdrücklich offengelegt werden. Einen solchen kann etwa die Zugehörigkeit einer verwandten oder besonders nahestehenden Person innerhalb des Vorstandes, der Geschäftsführung oder die Einnahme einer sonstigen wesentlichen Rolle innerhalb eines Konkurrenz- oder Partnerunternehmens begründen.

Sonstiges

Die widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung dieser ist zu unterlassen, sofern deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG).

Ebenso wenig dulden wir die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projektes, wenn bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot der Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, das Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigung- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 a-c LkSG).

Jedwedes Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, welches offensichtlich geeignet ist eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen wird nicht toleriert (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG).

Wir behalten es uns vor, diese Grundsätze stetig zu optimieren.

Hamburg, den 01.10.2023



Christian Baumann

CEO House of HR Germany GmbH

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.10.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: TimePartner Personalmanagement GmbH

Anschrift: Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG | 2 |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 2 |
| A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen | 3 |

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Christian Baumann, CEO

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse der House of HR Germany Gruppe, mit der Muttergesellschaft House of HR Germany GmbH, sowie deren Tochtergesellschaften TimePartner Personalmanagement GmbH, AERO HighProfessionals GmbH, ibb house of engineering GmbH, TimePartner Account Services GmbH, ZAQUENSIS Service GmbH, und aixTime Personaldienstleistungen GmbH wird seit Jahren jährlich oder ad hoc durchgeführt (beispielsweise bei Veränderungen in der Struktur etc.).

Die Sorgfaltspflichten, die das LkSG in § 3 I benennt, waren zum größten Teil bereits Bestandteil unserer Unternehmensstrategie und unserer Unternehmenswerte der gesamten Unternehmensgruppe. In 2022 wurde unsere Risikoanalyse um die im LkSG manifestierten Risiken erweitert, soweit sie nicht bereits erfasst waren. Auch unser Werteversprechen wurde reflektiert und ergänzt sowie durch Abfragen bei Kunden, Geschäftspartnern etc. verstärkt. Die Risikoanalyse erfolgt durch enge Zusammenarbeit der Muttergesellschaften und operativen Gesellschaften der House of HR Germany Gruppe – hierbei wägen Geschäftsführung und die zuständigen Abteilungen ad hoc, spätestens aber im dritten Quartal eines Jahres, alle Risiken, inkl. Risiken i. R. d. LkSG, ab. Die Ergebnisse (inkl. Einschätzungen, Präventionsmöglichkeiten etc.) werden innerhalb einer Risk Matrix festgehalten und in Reviewmeetings mit der belgischen Muttergesellschaft reflektiert und ausgewertet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die HoHR Germany Gruppe hat ein wirksames und angemessenes Risikomanagement i. S. d. § 4 I LkSG zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingerichtet bzw. das bestehende ergänzt, welches in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankert ist. Wirksam sind solche Maßnahmen, wenn sie ermöglichen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt werden, sowie minimiert werden können. Ebenso sind solche Maßnahme wirksam, wenn Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten verhindert/beendet werden oder ihr Ausmaß minimieren werden kann, sofern ein Unternehmen zu diesen Risiken oder Verletzungen innerhalb beigetragen bzw. verursacht hat. Dieses Risikomanagement ist zu überwachen, ein Menschenrechtsbeauftragter zu benennen und es ist mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung über die Arbeit der zuständigen Personen zu informieren. Dem haben wir dadurch Sorgegetragen, dass sich unser Menschenrechtsbeauftragter und CEO Roger Lothmann nicht nur der Einhaltung unseres Werteversprechens aller Gesellschaften, sondern auch bereits seit Jahren unserem internen Risikomanagementsystems gemeinsam mit unserer belgischen Muttergesellschaft verpflichtet hat, in welchem anlassbezogen, aber mindestens einmal jährlich alle Risiken unternehmensweit (über alle Geschäftstätigkeiten, Gesellschaften) reflektiert und eingeschätzt werden, sowie mit Präventionsmöglichkeiten versehen werden. Ziel ist es, Risiken zu erkennen, priorisieren und präventiv zu handeln, auch über das LkSG hinaus. Konkret ist dies wie folgt ausgestaltet – es besteht bereits seit mehreren Jahren eine Risk Matrix. Diese Risk Matrix beinhaltet über Abteilungen und Themenbereiche hinweg eine Risikoeinschätzung. Es werden Risikoszenarien skizziert und Einschätzungen sowie Auswirkungen manifestiert. Darüber hinaus werden zusätzlich jährlich Update- sowie Reviewmeetings durch unsere Muttergesellschaft und der Geschäftsführung hierzu geführt. In dieser Risk Matrix sind u. a. auch die möglichen Risiken, die durch das LkSG minimiert werden sollen, niedergelegt – inkl. Präventionsmaßnahmen und sofern sie sich realisieren würden, wäre dies auch hier abbildbar. Hinsichtlich der Risikoanalyse i. R. d. Risikomanagements in Bezug auf das LkSG im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern lässt sich so ein status quo ermitteln. Zusätzlich wird über die Analyse aller unmittelbaren Dienstleister, unter Berücksichtigung unserer Einflussmöglichkeiten

(Vertragsgestaltungen etc.) sowie unter Zugrundelegung etwaiger Verursachungsbeiträge, eine Einschätzung vorgenommen, anhand derer die Risiken bewertet und eine Realisierung geprüft werden können. Durch die Anerkennung unseres Lieferantenkodexes/CoC's, Selbstauskünfte, Grundsatzserklärungen etc., können wir unsere unmittelbaren Dienstleister anhalten, ihre Mitarbeiter, Geschäfts- und Vertragspartner, Subunternehmer sowie übrigen unmittelbaren Dienstleister (unsere mittelbaren Dienstleister) im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten und Verursachungsbeiträge anzuhalten, unsere menschenrechtlichen Grundsätze ebenso einzuhalten. Im Zweifel behalten wir uns unseren Dienstleistern gegenüber ein Auditrecht, nach angemessener Vorankündigung, zur Überprüfung der Einhaltung der manifestierten Grundsätze vor. Da wir selbst Dienstleister sind, allerdings nicht in der Produktion, sondern im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung tätig sind, hat die Risikoanalyse/ das Risikomanagement unter Betrachtung des LkSG im Bereich der Beschaffung von Arbeitskleidung, Office Supply, Merchandise etc. ergeben, dass dies unser Hauptschwerpunkt ist. Hier setzen wir auf zentrale Beschaffungsgrundsätze und -möglichkeiten gesellschaftsweit, damit wir Risiken schnell erkennen, priorisieren und präventiv handeln können, auch über das LkSG hinaus. Durch die Vorgabe der HoHR Germany GmbH und die damit einhergehende Zentralisierung unserer Prozesse und Vorgehensweisen für alle übrigen Gesellschaften, sind Risiken leichter festzustellen und durch zentrale Mechanismen und Kontrollen zu vermeiden/ einzuschätzen. Unsere Menschenrechtsstrategie wird durch alle Gesellschaften gelebt, geformt und umgesetzt. Etwaige Kontrollmaßnahmen der int. Prozesse und Vorgehensweisen sowie unserer unmittelbaren Dienstleister erfolgen risikobasiert. Auf Grundlage der Risikoanalyse wurden die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für alle Gesellschaften erweitert und die hier menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwägungen vorgenommen und an unsere Beschäftigten und ebenfalls an unsere Zulieferer in der Lieferkette gerichtet. Zu jedem möglichen menschenrechts- oder umweltrechtsbezogenen möglichen Risiko werden Präventionsmaßnahmen aufgenommen, sodass interne Prozesse abgesichert werden. Aber auch durch die Verpflichtung unserer unmittelbaren Dienstleister hinsichtlich unseres Werteversprechens und der Durchsetzung dessen in Hinblick auf ihre unmittelbaren Dienstleister (unsere mittelbaren Dienstleister), kann eine gewisse Sicherheit erreicht werden. Hier erfolgt eine stetige Reflektion. Wie bereits erwähnt stellen die zentrale Beschaffung sowie gruppenweit einheitliche Vorgehensweisen einen großen Bestandteil unserer Präventionsmaßnahmen dar. Darüber hinaus werden unsere Mitarbeiter in den spezifischen Bereichen, die sich auch auf die Schutzpflichten nach dem LkSG erstrecken, geschult. Sollte es zu einer Feststellung einer Verletzung kommen, so ist es vorgesehen, dass unverzüglich Abhilfe zu leisten ist und die Verletzung in erster Linie unmittelbar beendet wird, im Zweifel aber mindestens weitere Verletzungen verhindert und minimiert werden. Für unsere Unternehmensgruppe bedeutet dies, dass im Zweifel eine Geschäftsbeziehung eher beendet wird, als dass ein solcher Zustand der Verletzung andauern darf. Der Verstoß gegen die Grundsätze unserer menschenrechtlichen Grundsätze nach dieser Erklärung und unseres Werteversprechens/ Verhaltenskodexes oder dessen Nichteinhaltung kann, durch eine Beschwerde jedweder Art, über unser Beschwerdeformular oder Spot eingereicht werden. Aufgrund von Platzgründen erläutern wir unser Beschwerdemanagement weiter unter dem Punkt 2.1.

Dieser Punkt gilt dann gleichermaßen für 1.2.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Neben der theoretischen Einschätzung, erfolgt eine Klassifizierung wie soeben in der Risikoanalyse beschrieben. Gemäß der direkten Abfrage bei unmittelbaren Zulieferern sowie deren Verpflichtung auf Hinweise hinsichtlich eigener Verstöße oder ihrer unmittelbaren (und damit unseren mittelbaren) Zulieferer können ebenfalls schnellstmöglich Verletzungen festgestellt werden.

Darüber hinaus auf Verdacht, sofern einer vorliegt (keine in 2022) und unseres ggf. vorliegenden Auditrechts. Letztlich auch durch unser Beschwerdemanagement.

Der Verstoß gegen die Grundsätze unserer menschenrechtlichen Grundsätze nach dieser Erklärung und unseres Werteversprechens/ Verhaltenskodexes oder dessen Nichteinhaltung kann, durch eine Beschwerde jedweder Art, über unser Beschwerdeformular oder Spot eingereicht werden. Hierfür bedarf es lediglich des Besuchs unserer Homepage oder Abrufens entsprechender QR-Codes, die sich mit entsprechendem Hinweis auf Dokumenten etc. befinden.

Die Beschwerden bearbeitenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Darüber hinaus hat sich die TimePartner Personalmanagement GmbH und die ibb house of engineering GmbH auf die Grundsätze des iGZ-Ethik-Kodex verpflichtet. Ein jeder ist dazu angehalten, wesentliche Verstöße, illegale Handlungen etc. umgehend zu melden. Hierzu kann sich zusätzlich an die unabhängige Kontakt- und Schlichtungsstelle (KuSS) unter kontakt@kuss.zeitarbeit.de oder telefonisch unter 030 – 257 628 47 gewendet werden.

Unter timepartner.com/unserewerte finden sich weitere Informationen rund um das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

s.o, zusammengefasst Reportingverpflichtung, Auditrecht, Medien, Abfrage, Beschwerdemanagement.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Wesentlichen ebenfalls durch die Reportingverpflichtung unserer unmittelbaren Zulieferer, Medien oder unser Beschwerdemanagement.